

**Sitzung vom 10.11.2022**

1166. Frage: Herr Kraft (CSP)

Thema: **BVA-Anträge im Unterrichtswesen**

---

Es gilt das gesprochene Wort!

---

Frage

Die Schulen in der DG haben die Möglichkeit beim Ministerium im Rahmen des Unterrichtswesens Anträge für sogenannte „bezuschusste Vertragsangestellte“ (BVA) einzureichen. Die Schulen erhalten dabei die Möglichkeit Sonderprojekte mit Personal zu besetzen, welches nicht unter das reguläre Stundenkapital fällt. Die Stunden, welche durch die BVAs erteilt werden, kommen demnach zum regulären Stundenkapital hinzu und ermöglichen es unseren Schulen ein breit gefächertes Angebot sicherzustellen.

Hierzu meine Fragen:

1. Wie viele BVA-Anträge wurden in den letzten 5 Jahren von den jeweiligen Schulnetzen gestellt?
2. Welche Evaluationskriterien liegen vor, um die Projekte zu genehmigen?
3. Wie sieht die Zukunft dieser Anträge aus?

Antwort

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

werte Kolleginnen und Kollegen,

in den Schuljahren 2018-2019 bis 2022-2023 wurden insgesamt 592 Anträge gestellt, davon in der Folge 54, 41, 43, 57 und 62 im Gemeinschaftsunterrichtswesen; 15, 10, 19, 24 und 24 im freien subventionierten Unterrichtswesen und 22, 27, 42, 70 und 81 im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen. Für insgesamt 56 der 592 Anträge erfolgte keine Zusage und 6 Anträge wurden nicht weiterverfolgt, weil sich bspw. der Bedarf zwischenzeitlich geändert hatte.

Jeder BVA-Antrag, der bei der Regierung eingeht, wird individuell begutachtet. Dabei wird natürlich in erster Linie geprüft, inwieweit das im Antrag beschriebene Projekt einen pädagogischen Mehrwert für die Schule darstellt. Es wird ebenfalls überprüft, ob für ein Projekt in der Vergangenheit eine Zusage erteilt wurde unter der Bedingung, dass in der Folge ohne BVA-Stunden auszukommen ist, ob das Projekt nicht unter Umständen mit dem bereits in der Schule tätigen Personal durchgeführt werden kann und/oder ob ggf. andere Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Inanspruchnahme einer Beratung durch das Kompetenzzentrum, Hilfestellung durch Kaleido) greifen können, um das Projekt ohne zusätzliches Stundenkapital durchführen zu können.

Werden BVA-Stunden zur Betreuung eines Kindergartenkindes oder Schülers mit erhöhtem Förderbedarf oder sozio-emotionalen Schwierigkeiten beantragt, erfolgt häufig eine Begutachtung der Situation vor Ort, um die Situation korrekt einschätzen zu können. Nicht zuletzt spielt bei der Entscheidungsfindung, ob einem Projekt stattgegeben wird bzw. wieviel Stunden für das jeweilige Projekt zur Verfügung gestellt werden, letztendlich auch der budgetäre Rahmen eine wichtige Rolle, da die finanziellen Mittel – wie Sie wissen – begrenzt sind.

Kurzfristig wird es auch weiterhin möglich sein, BVA-Stunden für bestimmte Projekte zu beantragen. Da das BVA-Statut jedoch mit dem ein oder anderen dienstrechtlichen Nachteil verbunden ist, besteht der Wunsch, mittelfristig zu einem System zu wechseln, wo diese Projekte mit regulärem Stundenkapital umgesetzt werden können und so die Zahl der BVA-Projekte und auch Sonderaufträge möglichst reduziert wird. Bevor dies möglich ist, muss eine entsprechende rechtliche

Grundlage geschaffen werden, die gewährleistet, dass die zusätzlichen Stunden auf Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.